



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

## **Stellungnahme der AQ Austria zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden**

Wien, 04.06.2020

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Weitere Regelungsbedarfe .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Stellungnahme zur Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes [HS-QSG]</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Stellungnahme zum Bundesgesetz über Privathochschulen [PHG] .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Stellungnahme zur Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes [FHG] .....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Stellungnahme zur Änderung des Hochschulgesetzes 2005 [HG] .....</b>	<b>15</b>



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AQ Austria begrüßt die vorliegenden Entwürfe zur Gesetzesnovellierung und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. In ihrer Rolle als Impulsgeberin und Förderin der Qualität der österreichischen Hochschulen anerkennt die AQ Austria die in der Novellierung geleisteten Beiträge zur wesentlichen Weiterentwicklung des Hochschul- und Qualitätssicherungssystems. In der Stellungnahme nicht angesprochene Änderungen werden von der AQ Austria als nachvollziehbar und zielführend eingeschätzt. Besonders hervorzuheben sind dabei unter anderem:

1. Die Integration der Pädagogischen Hochschulen in das HS-QSG und dabei eine maßvolle Berücksichtigung der institutionellen Besonderheiten dieses Sektors und eine eindeutige Regelung der externen Qualitätssicherung.
2. Ein größerer Detaillierungsgrad des PHG gegenüber dem PUG und eine in der Intention sinnvolle, den unterschiedlichen Profilen des privaten Hochschulsektors gerecht werdende Differenzierungsmöglichkeit. Ebenfalls positiv ist die ‚Betriebspflicht‘ in Österreich zu nennen.
3. In den Akkreditierungsverfahren insbesondere
  - a. eine Entkoppelung der Fristen für Auflagen und Entwicklungskonzept,
  - b. die Klarstellung des Erlöschens der Akkreditierung bei fehlender Aufлагenerfüllung,
  - c. die eindeutige Einbeziehung des ‚European Approach‘.
4. In den Auditverfahren
  - a. die Einbeziehung der Pädagogischen Hochschulen,
  - b. die Pflicht aller Agenturen zur Veröffentlichung ihrer Verfahrensgestaltung und Prüfbereiche.
5. Die Weiterentwicklung des Aufgabenbereichs, der Strukturen und Prozesse der AQ Austria, insbesondere
  - a. die Aufnahme von ‚Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenz‘ als Aufgabe der AQ Austria,
  - b. die Vereinfachung der Gremienstrukturen,
  - c. die Ermöglichung von Umlaufentscheidungen im Board.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Paragraphen der jeweils neu zu fassenden bzw. zu ändernden Gesetze. In Klammer wird zur leichteren Nachvollziehbarkeit angegeben, ob die Anmerkungen sich auf geänderte oder unverändert fortbestehende Paragraphen beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Anke Hanft  
(Präsidentin)

Dr. Jürgen Petersen  
(Geschäftsführer)



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

## 1 Vorbemerkung

Eine übergreifende Problematik ist der **Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens** am 01.01.2021 sowie die knappen **Übergangsregelungen**.

1. Sollten die novellierten Gesetze im Sommer 2020 verabschiedet werden, so muss die AQ Austria zwingend bis Ende des Jahres 2020 eine größere Anzahl an Verordnungen überarbeiten, anpassen und, inklusive ergänzende Dokumentationen, in geeigneter Weise veröffentlichen. Hierfür ist ein Zeitraum vom ca. sechs Monaten eindeutig zu knapp bemessen, wenn juristische Expertise, operative Anwendbarkeit und berechnete Interessen von Stakeholdern (öffentliche Stellungnahmen) berücksichtigt werden sollen. Die AQ Austria schlägt vor, hier einen **längeren Zeitraum** – möglichst **bis 30.06.2021** – für den Übergang vorzusehen.
2. Die Regelung, wonach mit Jahresende 2020 anhängige Verfahren im Sektor der Privatuniversitäten nach dem PUG und HS-QSG bis spätestens 30.09.2021 abzuschließen sind (§ 15 Abs. 3 PHG), ist für alle Verfahrensbeteiligten in nicht notwendiger Weise riskant. Bei erst gegen Ende 2020 eingehenden Anträgen (insbesondere institutionelle Akkreditierungen) besteht die Gefahr, dass bei auch nur geringfügigen Verzögerungen über die neun Monate nach § 25 Abs. 6 Z 3 HS-QSG hinaus, das gesamte Verfahren aufgehoben und auf geänderter Rechtsgrundlage neu begonnen werden muss. Die AQ Austria bittet nachdrücklich darum, Verfahren, in denen der verfahrenseinleitende Antrag bis 31.12.2020 gestellt wurde, nach der **bisherigen Rechtslage** (ohne zeitliche Begrenzung) abschließen zu können (Rechtsschutz). Sollte eine zeitliche Begrenzung notwendig sein, so wird eine **Ausweitung** des Zeitraumes **bis 31.12.2021** vorgeschlagen.

## 2 Weitere Regelungsbedarfe

Im Prozess der legislativen Weiterentwicklung der relevanten Gesetzesgrundlagen wird nach Kenntnis der AQ Austria im Laufe des Jahres 2020 auch eine Novellierung des **Universitätsgesetzes** (UG) angestrebt. Die AQ Austria begrüßt dies und möchte vorab auf die Notwendigkeit der Regelung folgender Punkte hinweisen:

1. Die Anerkennung bzw. Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen sollte in allen relevanten Gesetzen (UG, FHG, PHG, HG) **explizit geregelt** sein und es sollten **einheitliche Begriffe** verwendet werden (Anerkennung formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen). Im Zusammenhang mit den gemeinsam eingerichteten Studien im Bereich des Lehramtes der Sekundarstufe Allgemeinbildung bedarf es gleichlautender Regelungen im UG sowie im HG.
2. Im Sinne der voraussichtlich weiterhin vorhandenen Querbezüge zwischen den verschiedenen MaterienGesetzen wäre eine einheitliche Begrifflichkeit anzustreben. Dies sollte auch eine Klärung/Vereinheitlichung der Begriffe ‚gemeinsame Studienprogramme‘ und ‚gemeinsam eingerichtete Studien‘ beinhalten.

Weiterhin konnte die AQ Austria seit circa einem Jahr Erfahrungen mit dem novellierten § 27 HS-QSG, hier insbesondere **§ 27a HS-QSG**, sammeln. Im Zuge einer rapide wachsenden Zahl



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

von Meldungen ausländischer Hochschulen des EU- und EWR-Raumes über in Österreich anzubietende Studiengänge/-abschlüsse zeigt sich hier Nachbesserungsbedarf. In der jetzigen Form bietet § 27a der AQ Austria kaum Möglichkeiten, kritischen Angeboten den Zutritt auf den österreichischen Studienmarkt zu verwehren. Gleichzeitig wird durch eine erfolgreiche Meldung und Listung auf der Website der AQ Austria für Außenstehende, insbesondere Studieninteressierte, eine Qualitätssicherung und damit ein Mindeststandard suggeriert, der möglicherweise nicht in allen Fällen gegeben ist.

### 3 Stellungnahme zur Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes [HS-QSG]

Die AQ Austria betrachtet die vielfältigen Weiterentwicklungen des HS-QSG in der Summe positiv und bewertet sie – auch im internationalen Vergleich – als Stärkung des Charakters eines ‚Qualitätssicherungsgesetzes‘.

Wünschenswert wäre jedoch eine Konzentration der Standards, Prüfbereiche, Prüfkriterien, Anforderungen und Methoden der externen Qualitätssicherung **exklusiv** im HS-QSG. Das aktuelle Prinzip der Listung von ‚Prüfbereichen‘ im HS-QSG und der Listung von ‚Akkreditierungsvoraussetzungen‘ bzw. ‚Nachweisen‘ im PUG/PHG, FHStG/FHG etc. ist nicht nur intransparent, sondern stellt die AQ Austria immer wieder vor die Aufgabe, im Rahmen von Verordnungen unterschiedliche Rechtsquellen konsistent und rechtlich begründet zusammenzuführen.

Sollte im Rahmen der vorliegenden Novellierung diese Parallelität nicht aufzuheben sein, so schlägt die AQ Austria vor, die **Verordnungsermächtigung der AQ Austria** explizit zu stärken, u.a. durch deren Aufnahme in die hochschulsektorenspezifischen Gesetze.

Zu § 3 Abs. 3 (unverändert)

Es wird angeregt, bei der Auflistung der Aufgaben explizit auch sog. „Änderungsanträge“ / Genehmigungsrelevante Änderungen“ mit aufzunehmen (bspw. als Zusatz unter Ziffer 2 ‚Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien‘).

Zu § 12 Abs. 2 (verändert/entfällt)

Mit Wegfall des § 12 Abs. 2 entfällt auch die Festlegung der paritätischen Besetzung des Kuratoriums aus den verschiedenen Hochschulsektoren. Dies könnte in einem Ungleichgewicht der Repräsentanz der Hochschulsektoren resultieren.

Zu § 18 Abs. 1 (unverändert)

An dieser Stelle könnte auf § 23 Abs. 9 verwiesen werden, wo der Übergang von Fachhochschulen vom institutionellen Akkreditierungs- ins Auditsystem geregelt ist. Dafür könnte der Verweis „die bis zum 29. Februar 2012 akkreditiert und einer institutionellen Evaluierung gemäß FHStG unterzogen werden“ entfallen, da bereits alle erfassten Einrichtungen zumindest ein Audit abgeschlossen haben und über zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme verfügen.

Zu § 20 Abs. 1

Auch in § 20 Abs. 1 sollte (wie in Abs. 2) die Beschränkung auf die „Akkreditierungsverfahren gemäß § 18 Abs. 2 und 3“ erfolgen und die AQ Austria davon befreit werden, für Auditverfahren gemäß § 18 Abs. 1 eine Verfahrenspauschale festzulegen. Dies würde die in den Erläuterungen vorgesehene Schaffung der gleichen Rahmenbedingungen für alle Agenturen im Auditbereich



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

fördern, da von der verpflichtenden Festlegung einer Pauschale ja nur die AQ Austria betroffen ist. Weiterhin würde es so ermöglicht, entsprechend der in § 22 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit für die Bildungseinrichtungen, individuell einen Prüfbereich als Vertiefung zu wählen, eine damit korrelierende finanzielle Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung zu schließen.

Zu § 22 Abs. 3 (verändert)

Die Möglichkeit in Audits einen vertiefenden Prüfbereich zu wählen, wird begrüßt. Die Formulierung „neben diesen Prüfbereichen“ ist jedoch mehrdeutig: Soll es sich um einen weiteren, frei festzulegenden Prüfbereich handeln oder soll einer vorher genannten Prüfbereiche vertieft werden. Hier sollte redaktionell präzisiert werden.

Zu § 23 und § 24 (verändert)

Die AQ Austria **empfiehlt nachdrücklich**, die konkreten Akkreditierungsvoraussetzungen, welche im PHG bzw. FHG definiert sind, (a) im Rahmen des HS-QSG eindeutig und abschließend zu benennen sowie (b) inhaltlich näher zu bestimmen.

Zu a)

Die operative Umsetzung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass antragstellende Institutionen auf das HS-QSG fokussiert sind und nicht auf die ebenfalls relevanten Regelungen des § 8 FHStG und § 2 PUG (vgl. §§ 23 und 24 HS-QSG). Die bestehende und im Rahmen der Novellierung weiterhin aufrecht erhaltenen Querverweise bzw. Nennung von ‚Prüfbereichen‘ im HS-QSG und ‚Akkreditierungsvoraussetzungen‘ im PHG und FHG verringern die Transparenz der Akkreditierungsvorgaben und erschweren die Ausgestaltung der Prüfbereiche in entsprechenden Verordnungen der AQ Austria.

Wenn diese Beseitigung doppelter Rechtsgrundlagen nicht möglich sein sollte, empfiehlt die AQ Austria **nachdrücklich**, die **Verordnungsermächtigung** (§ 23 Abs. 5, § 24 Abs. 6 HS-QSG) explizit zu stärken. Es sollte deutlich werden, dass es Aufgabe des Boards der AQ Austria ist, Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und methodischen Verfahrensgrundsätze in den FH- und PU-Akkreditierungsverordnungen unter Bezugnahme auf die jeweiligen Akkreditierungsvoraussetzungen im § 8 FHG / § 2ff. PHG zu erlassen. Weiterhin sollte klar benannt werden, dass die jeweils geltenden Akkreditierungsverordnungen und die darin spezifizierten Prüfkriterien tatsächlich eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Akkreditierung darstellen (vgl. dazu auch BVwG Entscheid W224 2220470-1/2E).

Zu b)

Für den Prüfbereich ‚Personal‘ sollte eine Präzisierung erfolgen. Hierzu zählt ein expliziter Verweis auf haupt- und nebenberufliches sowie nicht-wissenschaftliches Personal.

Zu § 23 Abs. 4a bzw. § 24 Abs. 5a (unverändert)

Bezüglich des Begriffs der „gemeinsam eingerichtete Studien“ ist eine sorgfältigere Definition sinnvoll („Lehramtsstudien“), um diese Studienprogramme für die Hochschulen und für die externe Qualitätssicherung handhabbar zu machen. Auch sollte darauf geachtet werden, dass Änderungen in der Begrifflichkeit (s. aktuelle Diskussion zur UG-Novelle) aufgenommen werden.)

Zu § 23 Abs. 4b bzw. § 24 Abs. 5b (verändert)

Es ist zu begrüßen, dass hier offenbar die Anwendung des ‚European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes‘ ermöglicht wird. Hierbei wäre ein namentlicher Verweis auf den



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

„European Approach“ und den Anwendungsbereich hilfreich. Weiterhin sollte **unbedingt** deutlich werden, dass die AQ Austria auch Ergebnisse von durch andere europäische Agenturen durchgeführte Akkreditierungen entsprechend dem „European Approach“ anerkennen kann. Eine zusätzliche, selbst wenn nur eingeschränkt erforderliche, erneute Prüfung nach österreichischen Kriterien macht den „European Approach“ in der Praxis obsolet.

Zu § 23 Abs. 4c (bzw. Fehlen eines entsprechenden Abs. unter § 24) (verändert)

Eine Möglichkeit zur angepassten Akkreditierung gemeinsamer Studienprogramme („abweichendes Verfahren“) wird begrüßt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum diese Regelung nicht auch für Privathochschulen und Privatuniversitäten ermöglicht wird – zumal gemeinsame Studienprogramme von Privatuniversitäten mit öffentlichen Universitäten bereits bestehen.

Zu § 23 Abs. 5 und § 24 Abs. 6 (unverändert)

Im Sinne der Transparenz und Eindeutigkeit von Verfahren sollten die bisher (und nach jetzigem Stand auch zukünftig) im FHStG (FHG) und PUG (PHG) geregelten Akkreditierungsvoraussetzungen, Nachweise etc. in das HS-QSG integriert werden (*siehe Stellungnahme oben*). Erfolgt eine solche Integration nicht, dann sollte hier im HS-QSG **explizit** festgehalten werden, dass die vom Board der AQ Austria zu erlassenen Akkreditierungsverordnungen auch die Regelungen des FHG und PUG umfassen sowie, dass die darin spezifizierten Beurteilungskriterien tatsächlich eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Akkreditierung – als Fachhochschule/Privathochschule/Privatuniversität bzw. deren Studiengänge/Studien darstellen (vgl. dazu auch BVwG Entscheid W224 2220470-1/2E).

Zu § 23 Abs. 6 und § 24 Abs. 7

Es wird empfohlen, als Angaben im Akkreditierungsbescheid die „Sprache“ und die „Organisationsform des Studienprogramms“ zu ergänzen.

Zu § 23 Abs. 8/8a bzw. § 24 Abs. 9/9a (verändert)

Die Folgen einer nicht nachgewiesenen Erfüllung von Auflagen bei institutionellen Akkreditierungen sind erheblich. Deshalb sollte präzisiert werden, wann dieser Widerruf auszusprechen ist. Beispielsweise könnte eine Auflage nur einige wenige Studiengänge einer Einrichtung betreffen (z.B. fehlerhafte Vergabe von ECTS-Credits), es wäre ggf. aber der gesamten Hochschule die Akkreditierung zu entziehen.

Zu § 24 Abs. 7 (verändert)

Redaktionell ist hier neben „Bezeichnung der Privathochschule“ auch „Bezeichnung der Privatuniversität“ zu ergänzen.

Zu § 25 Abs. 3 (unverändert)

Im Gesetzestext wird im Zusammenhang mit der Nicht-Genehmigung von Bescheiden durch das Bundesministerium auf „die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ verwiesen. Hier sollte geklärt werden, ob sich dies ausschließlich auf das HS-QSG bezieht oder auf weitere Materien-gesetze (PHG, FHG etc.).

Zu § 25 Abs. 6 Z 1 (verändert)

Die Beschränkung der Möglichkeit zur Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags nur bis zum Vorliegen der Berichte der Gutachter/innen war bisher zielführend. Ein im Antrags-/Begut-



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

achtungsprozess uneingeschränkte Möglichkeit zur Änderung von Anträgen wird zu Verzögerungen, weiteren Feedbackschleifen mit Gutachtern/innen und einem geringeren Grad an Verfahrenstransparenz führen. (Hier sei auf die Erfahrungen des ÖAR verwiesen, wo durch häufige Nachreichung von geänderten Antragsunterlagen unverhältnismäßig lange Verfahren entstanden und so die bisherige Regelung 2011 in das HS-QSG aufgenommen wurde.)

Die AQ Austria hat die Anwendbarkeit der Regelungen zur Schließung des Verfahrens gem AVG Novelle BGBl. I Nr. 57/2018 geprüft: Sowohl die Beschränkung von § 39 Abs. 5 AVG als auch die Antragsmöglichkeiten des § 39 Abs. 4 AVG lassen dies nicht als Alternative zur bisherigen Regelung des § 25 Abs. 6 Z 1 erscheinen.

Die Ausnahmebestimmung vom AVG ist durch die spezielle Form der Verfahrensgestaltung im Hochschulbereich deshalb **dringend erforderlich**.

Zu § 26 Abs. 2 Z 1 (unverändert)

Hier sollte präzisiert werden, dass das Board der AQ Austria nur für die Überprüfung der **Akkreditierungsvoraussetzungen** zuständig ist, **nicht** jedoch für die Prüfung **aller** „gesetzlichen Voraussetzungen gemäß FHG oder PHG“.

Zu § 26 Abs. 3 (verändert)

Die Genehmigung eines Planes zur Abwicklung nach Erlöschen oder Widerruf der Akkreditierung durch die AQ Austria wird begrüßt. Es sollten jedoch folgende Punkte bedacht und präzisiert werden: Benötigt die Genehmigung einen Beschluss des Boards und Bescheid? Welche Folgen treten bei Nicht-Genehmigung ein?

Redaktionell sollte der Satz „...vom Erhalter oder vom Träger der Privatuniversität“ mit „oder der Privathochschule“ ergänzt werden.

Zu § 29 Abs. 1 iVm. § 36 Abs. 9 (unverändert/verändert)

Aus der Verbindung der beiden genannten Regelungen (und den Erläuterungen) geht hervor, dass bei Prüfungen des Vorliegens von Akkreditierungsvoraussetzungen die zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Akkreditierungsverordnung heranzuziehen ist. Dies wird von der AQ Austria begrüßt. Sie wird im Gesetzestext jedoch nicht ausreichend transparent, weshalb diese Regelung bereits unter § 29 Abs. 1 klar dargelegt werden sollte (Rechtssicherheit).

## 4 Stellungnahme zum Bundesgesetz über Privathochschulen [PHG]

Mit dem PHG wird der bestehende private Hochschulsektor in erheblichem Maße ausdifferenziert. Im Wesentlichen wird ein neuer privater Hochschultypus geschaffen, welcher systemisch zwischen dem bestehenden Fachhochschulsektor und den Privatuniversitäten zu verorten ist.

Die AQ Austria begrüßt grundsätzlich die Intention einer solchen Differenzierung und sieht darin die Chance, Regelungen zu schaffen, die den differenzierten Zielsetzungen, Profilen und Anforderungen von privaten tertiären Bildungsinstitutionen gerecht werden können.



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

Gleichzeitig sind die Implikationen für die externe Qualitätssicherung bestehender und zukünftig gegründeter Hochschulen im privaten Sektor erheblich. Bei einigen Aspekten – auf die nachfolgend eingegangen wird – sind aus Sicht der AQ Austria deshalb Nachbesserungen notwendig, um eine transparente, belastbare und effiziente Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Redaktionell ist anzumerken, dass im PHG der Begriff „Privathochschule“ in Teilen als Überbegriff verwendet wird (so wie das neue Gesetz nur „Privathochschulgesetz“ heißt) und in Teilen in ‚Privathochschulen‘ und ‚Privatuniversitäten‘ differenziert wird. Dies sollte noch einmal geprüft werden, um Missverständnisse zu vermeiden (insbes. in §§ 5ff).

Zu §2 iVm. § 3 und § 4

Wie schon in den Anmerkungen zur Novellierung des HS-QSG ausgeführt, regt die AQ Austria an, die konkreten Akkreditierungsvoraussetzungen für Privathochschulen, Privatuniversitäten und ihren Studien exklusiv in das HS-QSG aufzunehmen. Zudem würden so die gem. § 24 HS-QSG zu gestaltenden Verordnungen anhand definierter, präzisierter Prüfbereiche in einem Gesetz transparent referenzierbar.

Aus Sicht der AQ Austria sind zudem die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die jeweils geltenden Akkreditierungsverordnungen und die darin spezifizierten Prüfkriterien tatsächlich eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Akkreditierung – als Fachhochschule/Privathochschule/Privatuniversität bzw. deren Studiengänge/Studien darstellen (vgl. dazu auch BVwG Entscheid W224 2220470-1/2E).

Zu § 2 Abs. 1 Z 2

In Bezug auf die Akkreditierungsvoraussetzung „Personal“ ist aus Sicht der AQ Austria **dringend** anzuregen, weitere Präzisierungen hinsichtlich haupt- und nebenberuflichem Lehr- und Forschungspersonal und nicht-wissenschaftlichem Personal vorzunehmen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4

Die Regelung zur Mindestanzahl an Studien sollte redaktionell so überarbeitet werden, dass klar erkennbar wird, wie viele Bachelor- bzw. darauf aufbauende Masterstudiengänge zur Gründung einer Privathochschule erforderlich sind.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 und Z 6

Es wird angeregt explizit an dieser Stelle von „hauptberufliches wissenschaftliches oder künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal“ zu sprechen. Weiterhin sollte – analog zum FHStG/FHG – auf die adäquate Zusammensetzung eines ‚Entwicklungsteams‘ abgestellt werden, um zumindest für die fachlichen Kernbereiche der geplanten Studien ausreichend qualifizierte Personen in die Entwicklung einzubinden.

Redaktionell verdeutlicht werden sollte zudem, dass die „erstmalige Antragsstellung“ sowohl die institutionelle Erstakkreditierung als auch die Erstakkreditierung von neuen Bachelor-/Masterstudiengängen bzw. Universitätslehrgängen umfasst und das Personalkriterium somit auf Institutionen wie Programme anzuwenden ist.

Weiterhin empfiehlt die AQ Austria, auf die Vorlage und Prüfung ‚rechtsverbindlicher Vorverträge‘ zu verzichten. Die Erfahrung hat erhebliche Probleme im Umgang mit Vorverträgen gezeigt. Unter anderem widersprechen diese der Vorgabe, Berufungsverfahren durchzuführen, um „ein dem internationalen Standard entsprechendes [...] Lehr- und Forschungspersonal“ zu rekrutieren. Auch ist die Prüfung der rechtlichen Verbindlichkeit von Vorverträgen im Zuge von Akkreditierungsverfahren schwierig.





Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

Wenn unter Z 5 dezidierte Aussagen zum Personal gemacht werden, kann in Z 6 auf die relevante Raum- und Sachausstattung (Infrastruktur) fokussiert werden. In Analogie zu Fachhochschulen sollten hier auch für Privathochschulen als Akkreditierungsvoraussetzung Regelungen betreffend Kalkulation / Finanzierungsplan aufgenommen werden.

Zu § 2 Abs. 3 Z 1

Die Anforderungen an die Studienpläne sollten präzisiert werden. Die Begrifflichkeiten („materiell“, „fachlich“, „formal“) sind nicht eindeutig und die Bezüge zu „internationalen Standards“ vage. Zudem bleibt – in Verbindung mit § 4 (Akkreditierung als Privatuniversität) – unregelt, ob und wenn ja, welche **Unterschiede in den Akkreditierungsanforderungen** zwischen Studien an Privathochschulen, Privatuniversitäten und Fachhochschulen bestehen. Zu der Akkreditierung von Studien an **Privatuniversitäten** werden im PUG keine weiteren Angaben gemacht. Hier besteht aus Sicht der AQ Austria **Regelungsbedarf**.

Zu § 2 Abs. 3 Z 2

Grundsätzlich begrüßt die AQ Austria die Regelung, dass für die Durchführung des Studiengangs an allen Orten (In-/Ausland etc.) ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal vorhanden sein muss. Allerdings sollte dies durch die Ergänzung „hauptberufliches qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal in den fachlichen Kernbereichen des Studiengangs“ präzisiert werden.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4

Neben dem Nachweis einer ausreichenden Infrastruktur und Finanzierung fehlt bei der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Nachweis quantitativ wie qualitativ adäquaten, haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals in den fachlichen Kernbereichen der Studiengänge und des nicht-wissenschaftlichen Personals.

Zu § 4 Abs. 1

Die Regelungen in § 4 betreffen die zentrale Änderung des PUG zu einem PHG bzw. die Weiterentwicklung von Privathochschulen zu Privatuniversitäten. Für die externe Qualitätssicherung ist es **unbedingt erforderlich** die Bestimmungen für diesen Schritt so eindeutig und transparent wie möglich zu fassen. Dabei ist klarzustellen wann ein Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität die Erfüllung der Voraussetzung zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums zu erbringen hat. Zu welchem Zeitpunkt bzw. mit welchem Verfahrens(zwischen)schritt können Privathochschulen als zukünftige Privatuniversitäten ein Doktoratsstudium beantragen?

Zu § 4 Abs. 1 Z 2

Hier sollte redaktionell präzisiert werden, dass nicht die „Nachweise“ internationalen Standards und Kriterien entsprechen müssen, sondern die Leistungen selbst (durch „Nachweis von Forschungsleistungen“).

Zu § 7

Die Regelungen zum Berichtswesen berühren einige bestehende (PUG) und einige neue Problemlagen:

1. Generell ist anzumerken, dass der Gesetzgeber die Intention bzw. den Zweck der Jahresberichte klarer definieren sollte (Instrument der Aufsicht, der Reflexion, der Dokumentation etc.).



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

2. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes ist mit 1.1.2021 festgelegt. Entsprechend müssten Jahresberichte für das Studienjahr 2019/20 mit Ende Jänner 2021 vorgelegt werden. Dieser Zeitrahmen ist sehr knapp bemessen, da die AQ Austria vorab eine entsprechende Verordnung zu erarbeiten und zu erlassen hätte. Die AQ Austria empfiehlt eine entsprechende Übergangsregelung.
3. Der Inhalt der „Darstellung der Zielsetzungen der Privathochschule“ (Abs. 1 Z 1) sollte präzisiert und einem jährlichen Berichtswesen entsprechend angepasst werden, z.B. als ‚Weiterentwicklung der Zielsetzungen‘.
4. Der Bezug auf „wesentliche Änderungen gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag“ (Z 2) ist nur bei Einrichtungen, die erstmalig einen Jahresbericht vorlegen, sinnvoll. Es könnte als „gegenüber dem Akkreditierungsantrag bzw. dem letzten Jahresbericht“ umformuliert werden.
5. In Z 3 sollte eine Spezifizierung erfolgen. Es muss klar sein, dass eine derartige Darstellung bzw. Analyse das haupt-/nebenberufliche Lehr- und Forschungspersonal, sowie das nicht-wissenschaftliche Personal bzw. Personal sämtlicher Funktionen umfasst.
6. Z 5 sollte zu „Darstellung und Analyse von Maßnahmen der Gleichstellung“ umformuliert werden, um die Dynamik und Entwicklung in diesem Bereich zu erfassen.

Zu § 12 iVm. § 5 Abs. 2 Z 5 und § 2 Abs.2 Z 3

Durch Verweis auf § 5 Abs. 2 Z 5 sind studienrechtliche Bestimmungen in Satzungen zu regeln. Diese müssen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 als Entwürfe bei der institutionellen Akkreditierung vorgelegt werden. Laut § 12 Abs. 2 sind die ‚Satzungsteile‘ gemäß Abs. 1 und die ‚Curricula der Studien‘ von den Privathochschulen/-universitäten auf deren Website zu veröffentlichen.

Hier sollte der Curriculumsbegriff geklärt werden. So ist lt. UG das Curriculum „die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung zu erlassen“. Laut FHG sind in der Satzung jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen zu veröffentlichen. Eine Klärung und Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird **nachdrücklich empfohlen**.

Zu § 12 Abs. 1 Z 4 iVm. § 5 Abs. 1 Z 5 (verändert)

Die Aufnahme von Bestimmungen zur Anerkennung von Kompetenzen wird ausdrücklich begrüßt. Aus der Formulierung ist jedoch unklar, ob die Anerkennung formal, informell und non-formal erworbener Kompetenzen verpflichtend erfolgen muss. Dies gilt sicherlich für formal erworbene Kompetenzen; im Falle der non-formal und informell erworbenen Kompetenzen wäre jedoch eine **ermöglichende** Regelung vorzuziehen und an dieser Stelle (oder in den Erläuterungen) festzulegen, dass Anerkennung non-formal bzw. informell erworbener Kompetenzen in der Satzung zu regeln sind, sofern sie vorgesehen sind.

Zu den Begrifflichkeiten: Anerkennung formal, informell und non-formal erworbener Kompetenzen wäre dem derzeitigen Wortlaut vorzuziehen.

Zu § 15 Abs. 3

Aus Sicht der AQ Austria orientiert sich diese Regelung zu knapp an der 9-Monatsgrenze der Entscheidungsfrist (Inkrafttreten 1.1.2021, notwendiger Abschluss der Verfahren nach PUG/HS-QSG mit spätestens 30.9.2021). Da zudem Entscheidungen des Boards dem BMBWF vor Bescheiderlassung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, kann in Einzelfällen die neunmonatige Frist bis zur Zustellung des Bescheids überschritten werden.

Aus Sicht der AQ Austria ist für alle Privatuniversitäten, welche bis 31.12.2020 einen Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung eingebracht haben, ein Abschluss des begonnenen Verfahrens nach geltender (alter) Rechtslage und entsprechenden Verordnung zu



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

ermöglichen. Eine ggf. notwendige Änderung der Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln im laufenden Verfahren sollte **verhindert** werden. Deshalb sollte als Übergangsregelung festgelegt werden, dass vor dem 31.12.2020 begonnene Verfahren nach alter Rechtsgrundlage auf Basis dieser abgeschlossen werden können. Sollte eine zeitliche Begrenzung notwendig sein, so wird eine **Ausweitung** des Zeitraumes **bis 31.12.2021** vorgeschlagen.

Zu § 15 Abs. 4

Die für bestehende Privatuniversitäten hoch relevanten Regelungen sind in der jetzigen Form unklar und **zu präzisieren**. Hierbei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Die bis 01.01.2021 akkreditierten Privatuniversitäten müssen wesentliche Bestimmungen des PHG bis spätestens 31.12.2023 anwenden (ausgenommen akkreditierte Studien, vgl. § 15 Abs. 5). Wie ist die Umsetzung zu prüfen? Ist dies Aufgabe der AQ Austria? Wann und im welchen Kontext ist das zu prüfen? Die AQ Austria schlägt vor, diese Überprüfung erst im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung vorzunehmen.
2. Was sind die Folgen, wenn eine Umsetzung an den Privatuniversitäten nicht zeitgerecht erfolgt? Muss (durch die AQ Austria) dann eine ‚Zurückstufung‘ vom Status der Privatuniversität zur Privathochschule erfolgen?
3. Wie ist mit akkreditierten Privatuniversitäten ohne Doktoratsstudium zu verfahren, die einen Antrag nach 01.01.2020 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung stellen? Muss hier eine entsprechende ‚Rückstufung‘ zur Privathochschule erfolgen? Oder kann das Doktoratsstudium parallel zur Akkreditierung eingebracht werden (auch hier: Folgen bei Nicht-Akkreditierung)?
4. Gilt die Ausnahmeregelung in Bezug auf § 2 Abs. 4 (‚3 plus 2 Studien‘) bei schon akkreditierten Privatuniversitäten unbegrenzt?

## 5 Stellungnahme zur Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes [FHG]

Die AQ Austria begrüßt die Weiterentwicklung des Fachhochschulstudiengesetzes zu einem Fachhochschulgesetz und die damit verbundene institutionelle Aufwertung und Weiterentwicklung der Fachhochschulen.

Zu § 2 Abs. 1 (unverändert)

Es wäre klarzustellen, (a) inwieweit juristische Personen privaten Rechts ohne Sitz in Österreich Erhalter sein können und (b) in welchem Ausmaß ein Lehr- und Forschungsbetrieb in Österreich gefordert wird.

Zu § 2 Abs. 2a (verändert/ergänzt)

Hier sollte klargestellt werden, ob von außerhochschulischen Rechtsträgern finanzierte Studienplätze nur als separater, eigenständiger Studiengang (so offenbar die Erläuterungen) eingerichtet werden können oder auch im Rahmen eines ansonsten öffentlich finanzierten Fachhochschul-Studiengangs.

#### Zu § 2 Abs. 5 (verändert)

Die Zielsetzung einer ausgeglichenen Repräsentanz von Frauen und Männern wird begrüßt. Es sollten jedoch folgende Aspekte beachtet werden:

1. Die Formulierung „in allen Positionen und Funktionen“ ist mehrdeutig und schwierig zu operationalisieren. Muss beispielsweise auch für nicht als Gremien strukturierte Einheiten, z.B. Studiengangsleitungen, eine solche Ausgewogenheit hergestellt werden?
2. Ist die ausgeglichene Repräsentanz ein in der externen Qualitätssicherung zu prüfender Standard?

#### Zu § 2a (verändert)

Die gesetzliche Verankerung des FH-EF-Plans wird begrüßt. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der öffentliche Finanzierungsprozess zukünftig explizit dem Akkreditierungsprozess vorgelegt wird, um bisher problematische zeitliche Überlappungen zu vermeiden.

#### Zu § 2a Abs. 3 (verändert)

Der Verweis auf Abs. 2 Z 3 sollte redaktionell geändert werden (es ist Abs. 1 Z 3).

#### Zu § 3 Abs. 2 Z 2 (unverändert)

Die zu begrüßende Unterschreitungsmöglichkeit für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge sollte auch für berufsbegleitende Masterstudiengänge ermöglicht werden.

#### Zu § 3 Abs. 2 Z 8 (geändert)

Der Bezug zum ‚curricular verankerte Qualifikationsprofil‘ sollte durch einen Bezug auf ‚Lernergebnisse‘ (Learning Outcomes) erweitert werden.

Zu § 4 Abs. 1 (verändert): Diese Formulierung ist atypisch; angeregt wird, an der Terminologie des Gleichbehandlungsrechts anzuknüpfen.

#### Zu § 4 Abs. 4 (unverändert)

Eine übersichtlichere Darstellung (Gliederung nach Ziffern) wäre wünschenswert.

#### Zu § 4 Abs. 8

Angeregt wird, den Begriff „Teilzeitstudium“ weiter zu konkretisieren, weil er gegenüber den im FH-Sektor **etablierten** Begriffen wie ‚berufsbegleitend‘, ‚berufsermöglichend‘ etc. keine Anwendung findet.

#### Zu § 8 Abs. 2 Z 3

Die Anwendbarkeit der intendierten Regelungen im FHG für bereits bestehende Fachhochschul-Einrichtungen bzw. FH-Studiengänge sollten zur besseren Transparenz schon hier ausgeführt werden (und nicht nur in den Übergangsbestimmungen).

Dies gilt zudem für alle weiteren Regelungen zu den Akkreditierungsvoraussetzungen.

#### Zu § 8 Abs. 2 und 3

Wie schon in den Anmerkungen zur Novellierung des HS-QSG ausgeführt, regt die AQ Austria an, die konkreten Akkreditierungsvoraussetzungen für Fachhochschulen und ihren Studiengängen grundsätzlich in das HS-QSG aufzunehmen. Zudem würden so die gem. § 23 HS-QSG zu



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

gestaltenden Verordnungen anhand definierter, präziser Prüfbereiche in einem Gesetz transparent referenzierbar.

Aus Sicht der AQ Austria sind die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die jeweils geltenden Akkreditierungsverordnungen und die darin spezifizierten Prüfkriterien tatsächlich eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Akkreditierung als Fachhochschule/Privathochschule/Privatuniversität bzw. deren Studiengänge/Studien darstellen (vgl. dazu auch BVwG Entscheid W224 2220470-1/2E).

Zu § 8 Abs. 3 Z 6 (unverändert)

Hier sollte die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß Lissabon-Konvention ebenfalls Gegenstand der Akkreditierung sein.

Zu § 8 Abs. 3 Z 11 (unverändert)

Da die AQ Austria davon ausgeht, dass der Begriff der Finanzierung im Prüfbereich § 23 HS-QSG nicht nur die Kalkulation, sondern auch die Finanzierungsnachweise umfasst, sollte auch hier in den Akkreditierungsvoraussetzungen darauf Bezug genommen werden.

Es sollte zudem klargestellt werden, in welcher Art und Weise und für welchen Zeitraum – bei einer ja unbefristeten Akkreditierung von FH-Studiengängen – der Nachweis der Finanzierung zu erbringen ist. In der Praxis kommt es hier in Akkreditierungsverfahren immer wieder zu Unklarheiten und Verzögerungen.

Zu § 8 Abs. 4 (verändert)

Bezüglich der zu begrüßenden, erweiterten Regelungen zum Entwicklungsteam wird empfohlen, die fortlaufende Sicherung der fachlich qualifizierten, hauptberuflichen Lehre bei akkreditierten Studiengängen in anderer Form rechtlich zu verankern. Das ‚Entwicklungsteam‘ ist schon qua Bezeichnung eine temporäre Gruppe für den Prozess der Neukonzeption von Studiengängen. Eine fortlaufende Sicherung der fachlich einschlägig qualifizierten, hauptberuflichen Lehre (auch an mehreren Standorten) ist essentiell.

Zu § 8 Abs. 5

Diese Regelung wird von Seiten der AQ Austria begrüßt. Anzuregen ist, dass im FHG für jene Studiengänge (GuK, MTD, Hebammen) mit bereits im Gesundheitsrecht fixierten gesetzlichen Regelungen, die AQ Austria verpflichtend jeweils Sachverständige des Gesundheitsressorts beizuziehen hat.

Zu § 8a Abs. 1 (verändert)

Die besondere Berücksichtigung der Re-Akkreditierung wird begrüßt. Es sollte berücksichtigt werden, auch in § 24 HS-QSG die jeweiligen Prüfbereiche auf die Erfordernisse einer Verlängerung der Akkreditierung abzustimmen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 5 (verändert)

Die Regelung bezüglich der Gleichstellung sollte überarbeitet werden. (a) Wann kann die ‚Gleichstellung von Frauen und Männern‘ als nachweisbar (abgeschlossen) betrachtet werden? (b) Der Nachweis ‚erfolgter Gleichstellung‘ über einen zumeist ziel- und zukunftsorientierten ‚Gleichstellungsplan‘ ist nicht sinnvoll.

Die AQ Austria schlägt vor, hier die Begrifflichkeit „Nachweis der Maßnahmen zur Gleichstellung“ zu nutzen, um die Dynamik und Entwicklung in diesem Bereich zu erfassen.



#### Zu § 11 Abs. 3 (verändert)

Die Regelung ist offenbar in Analogie zu § 65b UG formuliert („Vom Recht auf Einsichtnahme und auf Vervielfältigung sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen.“). Es ist nicht klar, was dies für die FH-Aufnahmeverfahren bedeutet, da in § 11 Abs. 1 FHG lediglich leistungsbezogene Kriterien festzulegen sind. Den Begriff der „Eignung“ gibt es nur in den jeweiligen FH-(Gesundheitsberufe)Ausbildungsverordnungen. Eine Anpassung wird empfohlen.

#### Zu § 11 Abs. 5 iVm § 2 Abs. 2a iVm § 8 Abs. 3 Z 12 (verändert)

Es sollte geregelt werden ob hiernach jeweils getrennte Aufnahmeverfahren (Firmen-finanzierte Studienplätze vs. Bundes-/Landes-finanzierte Plätze) durchgeführt werden müssen. Zudem sollte deutlich werden, inwieweit der erste Satz von § 11 Abs. 1 für die von außerhochschulischen Rechtsträgern finanzierten Studienplätze zur Anwendung zu bringen ist.

#### Zu § 12 Abs. 1 (verändert)

Hinsichtlich der Anerkennung von Kompetenzen (hier ‚nachgewiesener Kenntnisse‘) wird nachdrücklich **empfohlen**, in den verschiedenen Gesetzen mit einheitlichen Begriffen zu arbeiten, wobei dem Begriff der Kompetenzen (wie in § 12 Abs. 1 Z 4 PHG verwendet) gegenüber dem der ‚nachgewiesenen Kenntnisse‘ eindeutig der Vorzug zu geben wäre.

Die Ausweitung der Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen auf Module ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie Grundgedanken der Anerkennung besser entspricht; diese Bestimmungen könnten jedoch generell entfallen und eine Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen vorgesehen werden.

#### Zu § 23 (verändert)

Die Regelungen zum Berichtswesen berühren einige bestehende (FHStG) und einige neue Problemlagen:

1. Generell ist anzumerken, dass der Gesetzgeber die Intention bzw. den Zweck der Jahresberichte klarer definieren sollte (Instrument der Aufsicht, der Reflexion, der Dokumentation etc.).
2. Das intendierte In-Kraft-Treten des Gesetzes ist mit 1.1.2021 festgelegt. Gemäß der vorliegenden Gesetzesnovelle müssen somit Jahresberichte mit Ende Jänner 2021 für das Studienjahr 2019/20 vorgelegt werden. Dieser Zeitrahmen ist sehr knapp bemessen, da die AQ Austria eine entsprechende Verordnung zu erarbeiten und zu erlassen hat. Die AQ Austria empfiehlt eine entsprechende Übergangsregelung.
3. Der Inhalt der „Darstellung der Zielsetzungen der Fachhochschule“ (Abs. 2 Z 1) sollte präzisiert und einem jährlichen Berichtswesen entsprechend angepasst werden.
4. Der Bezug auf „wesentliche Änderungen gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag“ (Z 2) ist nur bei Einrichtungen, die erstmalig einen Jahresbericht vorlegen, sinnvoll. Es könnte als „gegenüber dem Akkreditierungsantrag bzw. dem letzten Jahresbericht“ umformuliert werden.
5. In Z 2 sollte eine Spezifizierung erfolgen. Es muss klar sein, dass eine derartige Darstellung bzw. Analyse das haupt-/nebenberufliche Lehr- und Forschungspersonal, sowie das nicht-wissenschaftliche Personal bzw. Personal sämtlicher Funktionen umfasst.
6. Z 3 sollte zu „Darstellung und Analyse von Maßnahmen der Gleichstellung“ umformuliert werden, um die Dynamik und Entwicklung in diesem Bereich zu erfassen.



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

Zu § 27 Abs. 18 iVm § 8 Abs. 7 (verändert)

Der Sinn der Regelung in § 27 Abs. 18 erschließt sich nicht. Mit § 8 Abs. 7 sind alle bestehenden Fachhochschulen bereits erfasst.

## 6 Stellungnahme zur Änderung des Hochschulgesetzes 2005 [HG]

Die AQ Austria sieht die Frage der Organisation und der Entscheidungskompetenzen hochschulischer Gremien als wesentliche Aspekte hochschulischer Qualität und der internen wie externen Qualitätssicherung. In einer Analyse der Evaluierung der Pädagogischen Hochschulen nach § 7 HEV hat sich dies bestätigt (Download: [Link](#)). Insofern möchte die AQ Austria nachdrücklich darauf hinweisen, dass Hochschulen, die nach internationalen Standards begutachtet werden sollen, auch in die Lage versetzt werden müssen, (organisatorisch) ein Mindestmaß an international üblichen hochschulischen Strukturprinzipien aufweisen zu können.

Vor dem Hintergrund, dass Pädagogische Hochschulen auch nach der Novellierung nicht den gleichen Autonomiegrad wie öffentliche Universitäten vorweisen, werden die im Rahmen der Novellierung reduzierten Rechte der Organe Hochschulrat und Hochschulkollegium als kritisch angesehen.

Zu § 12 Abs. 1. Z 1

Der Hochschulrat sollte im Sinne der an Hochschuleinrichtungen üblichen Gewaltenteilung („checks and balances“) als unabhängiges Gremium eingerichtet werden. Da die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Bildungsdirektion in einem Weisungszusammenhang mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung steht, ist die Unabhängigkeit von Mitgliedern des Hochschulrates und damit des Hochschulrates selbst nicht gewährleistet.

Zu § 12 Abs. 9 Z 4, 6 und 7 iVm § 15 Abs. 3

Der Hochschulrat hat aufsichtsratsähnliche Zuständigkeiten. Die nunmehrige Novellierung des HG führt zu einer deutlichen Schwächung des Hochschulrates, in dem die bisherigen Rechte zur Beschlussfassung gem. § 12 Abs. 9 Z 4, 6, 7 zu Stellungnahmerechten werden und jene in § 15 Abs. 3 Z 3, 12 und 13 entfallen.

Zu § 15 Abs. 3

Die sich ergebende Schwächung der Befugnisse des Hochschulrates gem. § 15 Abs. 3 Z 3, 12 und 13 (Wegfall der Beschlussfassung) zugunsten einer alleinigen Entscheidung durch das Rektorat wird kritisch betrachtet. Wie bereits oben angemerkt, ist das den Hochschulen national wie international üblicher Weise eigene System der Gewaltenteilung durch die Vorhaben dieser Gesetzesnovelle nicht sichergestellt. Das von der zuständigen Bildungsministerin oder dem zuständigen Bildungsminister bestellte Rektorat (Rektorin oder Rektor bzw. Vizerektorin oder Vizerektor) beschließt letztlich alleine mit eben der Bundesministerin oder dem Bundesministerin alle Angelegenheiten der Hochschule. Alle anderen Organe der Hochschule (Hochschulrat und

Hochschulkollegium) haben somit nur noch Stellungnahmerechte. Diese Folgen sollten vom Gesetzgeber berücksichtigt werden.

Zu § 17 Abs. 1 Z 1-3

Das Hochschulkollegium ist das Organ der akademischen Selbstverwaltung einer Pädagogischen Hochschule. In dieser Eigenschaft sollten die Stellungnahmerechte des § 17 Abs. 1 Z 1-3 zu Beschlussrechten werden. Das auffallende Ungleichgewicht der Position des Rektorats zulasten jener der anderen Gremien als Organe der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 11 Abs. 1 sollte zugunsten einer ausgewogenen Balance behoben werden, da ein Ungleichgewicht für die Entwicklung eines nachhaltigen, funktionsfähigen Qualitätsmanagements nicht förderlich ist.

Zu § 33 Abs. 1 (verändert)

Die erweiterten Vorgaben zu Aufbau und Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems werden begrüßt. Es sollte berücksichtigt werden, dass für den Aufbau und die Durchführung interner und externer Maßnahmen und Verfahren der Qualitätssicherung die notwendige personelle Ausstattung geschaffen werden muss. Dies sollte in die Regelung mit integriert werden; ebenso ist es erforderlich, gleichzeitig die entsprechenden dienstrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.